



Instrumente der Haushaltssteuerung

Ausgabenbremse:

Nach Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe b BV bedürfen in jedem der beiden Räte der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder (qualifiziertes Mehr): Subventionsbestimmungen in Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen (Finanzierungsbeschlüsse), sofern sie neue Ausgaben von bestimmter Mindesthöhe (20 Mio für einmalige und 2 Mio für wiederkehrende Ausgaben) nach sich ziehen. Dabei kann die Bundesversammlung die erwähnten Mindestbeträge nach Artikel 159 Absatz 4 der Bundesverfassung durch eine Verordnung der Teuerung anpassen. Nicht der Ausgabenbremse unterstehen die finanzierungswirksamen Voranschlagskredite unabhängig vom Verwendungszweck, vom Betrag und unabhängig davon, ob sie mit dem Voranschlag oder seinen Nachträgen bewilligt werden.

Kreditsperre:

Mit dem Bundesgesetz über die Sperrung und Freigabe von Krediten im Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. Dezember 2002 (Kreditsperrungsgesetz) kann die Bundesversammlung im Bundesbeschluss zum Voranschlag die finanzierungswirksamen Voranschlagskredite, die Verpflichtungskredite sowie die Zahlungsrahmen teilweise sperren. Gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Kreditsperregesetzes ist der Bundesrat befugt, die Kreditsperre ganz oder teilweise aufzuheben, wenn Zahlungen geleistet werden müssen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht oder die verbindlich zugesichert worden sind, oder wenn eine schwere Rezession dies erfordert. Letzteres bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Schuldenbremse:

Die Schuldenbremse als institutioneller Mechanismus setzt gemäss Artikel 126 der Bundesverfassung die zulässigen Gesamtausgaben in einen verbindlichen Zusammenhang mit den Einnahmen. Resultat ist ein strukturell ausgeglichener Haushalt. Das heisst eine langfristige Kreditfinanzierung ordentlicher Ausgaben des Bundes ist nicht mehr möglich. Grundlage der Schuldenbremse ist eine Ausgabenregel, gemäss welcher für die Gesamtausgaben nur soviel Geld zur Verfügung steht, wie der Bund bei konjunktureller Normalauslastung Einnahmen erzielt, dass heisst die Mittel, die aufgrund guter (schlechter) Wirtschaftslage mehr (weniger) hereinkommen, sollen keinen Einfluss auf die Ausgaben haben

Globalbudget:

Das Globalbudget ist ein pauschales Budget, das die Kompetenz der Mittelverwendung weitgehend an die FLAG-Verwaltungseinheit delegiert und für das das Parlament die Bruttoaufwendungen, Bruttoinvestitionsausgaben, Bruttoerträge und Bruttoinvestitionseinnahmen unter Berücksichtigung der Leistungs- und Wirkungsziele aus dem mehrjährigen Leistungsauftrag festlegt.